gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 11.04.2023
mit:
digiSeal® by secrypt

Haushaltssatzung

der Stadt Lörrach

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	€	149.447.400
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	€	153.566.300
1.3.	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	€	-4.118.900
1.4.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	€	0
1.5.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	€	0
1.6.	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	€	0
1.7.	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	€	**-4.118.900**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk. von	€	147.907.100
2.2.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.von	€	144.148.000
2.3.	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	€	3.759.100
2.4.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	€	12.799.000
2.5.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	€	19.794.900
2.6.	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	€	-6.995.900
2.7.	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	€	-3.236.800
2.8.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	€	3.120.000
2.9.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	€	5.371.700
2.10.	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	€	-2.251.700
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	€	**-5.488.500**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf € 3.120.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf € 9.454.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf € 6.000.000

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.		für die Grundsteuer	
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2.		für die Gewerbesteuer auf	380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Lörrach, im Dezember 2022

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 08. März 2023, Az.: 14-2241.1/1, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltspläne für die Stadt und das Stiftungsvermögen sowie der

Wirtschaftspläne für die Stadtwerke, die Abwasserbeseitigung, Stadtgrün und Friedhöfe sowie den Werkhof bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Gemäß § 81 Absatz 3 der Gemeindeordnung wird der Haushaltsplan 2023 in der Zeit vom

12. April 2023 bis 20. April 2023

im Rathaus, Luisenstraße 16, Zimmer 7.07, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.